

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 31. März 2008

3. Stück

39. Rechtsfragen: Meldewesen, Austritte, Asylverfahren
 40. Kollektenaufruf der Evangelischen Jugend für das Konfirmationsfest 2008
 41. Kollektenaufruf der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich für den Sonntag Jubilate — 13. April 2008
 42. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 20. April 2008, für Kirchenmusik
 43. Evangelische Diakonie Wien: Namensänderung, Vorstand
 44. „Lutherischer Lektorenbund“: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
 45. Mindestgehälter-Verordnung 2007
 46. Mindestgehälter-Verordnung 2008
 47. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 48. Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten — Superintendentialgemeindeordnung
 49. Änderung Kuratorium Predigerseminar
 50. Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Amstetten: Namensänderung
 51. Ausschreibung (zweite) beider Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche
 52. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
 53. Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
 54. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
 55. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf
 56. Änderung der Anschrift des Evangelischen Schulwerkes A. B.
 57. Einberufung der Synode H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Seminar „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

Wir laden zum nächsten ganztägigen Seminar über „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“ am

**Dienstag, 29. April 2008,
in Wien**

ein.

Der Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten, Dr. Raoul Kneucker, wird in die aktuellen Änderungen und die wichtigsten Bestimmungen des Rechts unserer Kirche einführen; die Kirchenräte Dr. Günter Reimeir und Walter Gösele werden Fragen des Zivilrechts (Verträge usw.) und des Haushaltsrechts behandeln.

Das Seminar ist gedacht und offen für alle interessierten Gemeindeglieder, Presbyterinnen und Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer (für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten fünf Dienstjahren erfüllt der Besuch ein Definitivstellungserfordernis). Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Arbeitsbuch bereit sein, das auch Vorlagenmuster und einen Wegweiser zu den Fundstellen im Amtsblatt enthält. In Arbeitsgruppen sollen in bewährter Weise Fallbeispiele aus der Praxis behandelt werden.

Um rechtzeitig Seminarräume reservieren zu können, wird um

Anmeldung bis 15. April 2008

mittels des — dem Amtsblatt beiliegenden — Anmeldeformulars an das Evangelische Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Handen Frau Dagmar Führnstahl (E-Mail: okr-jur@evang.at; Fax: 01/4791523-550) gebeten. Die Teilnehmer erhalten dann weitere Informationen. Die Kosten des Seminars werden von der Kirche getragen, Fahrtkosten können nach der entsprechenden Richtlinie erstattet werden.

(Zl. KON 05; 718/2008 vom 7. März 2008.)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

39. LK 17 (A 24; A 48); 627/2008 vom 3. März 2008

Rechtsfragen: Meldewesen, Austritte, Asylverfahren

Mit Erlaubnis der Frau Superintendentin und der Herren Superintendenten informierte der Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten die Pfarrgemeinden über die Rechtslage und die Rechtspraxis zu drei wichtigen und aktuellen Fragen, nämlich

- A. Meldeauskünfte/Mitgliedschaftsordnung
- B. Austritte/Neue Durchführungsbestimmungen
- C. Eintritte/Asylverfahren

Dieser Brief wird wegen der Bedeutung der Fragen im Amtsblatt veröffentlicht:

A. Meldeauskünfte/Mitgliedschaftsordnung

Auf Grund des Protestantengesetzes 1961 in Verbindung mit § 20 Abs. 7 Meldegesetz besteht eine Verpflichtung der Meldebehörden, Auskünfte über „all jene in der Gemeinde angemeldeten Menschen“ zu erteilen, die sich zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft „bekannt“ haben.

Nur wenn jemand sein Religionsbekenntnis im Meldezetteln angegeben hat — und dies ist nicht mehr rechtlich verpflichtend — bzw. tatsächlich in einer politischen Gemeinde gemeldet ist, kann bzw. muss der/die Bürgermeister/Gemeindebehörde der Evangelischen Kirche die aktuellen Meldedaten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) generellen Auskünften des Bürgermeisters einer politischen Gemeinde/des Gemeindeamtes/des Magistrates über die Angabe des Religionsbekenntnisses, über Austritte/Eintritte aus der bzw. in die Evangelische Kirche in Österreich und
- b) konkreten Auskünften des Bürgermeisters einer politischen Gemeinde/des Gemeindeamtes/des Magistrates.

Im ersteren Fall ist der Bürgermeister nicht Meldebehörde, obwohl er der staatlichen Aufsicht unterliegt, im letzteren Fall ist der Bürgermeister lokale staatliche Meldebehörde. Nota bene: Die Frau oder der Herr „Bürgermeister“ ist nicht immer wörtlich zu verstehen; in größeren Gemeinden oder Städten mit eigenem Statut und in Wien gibt es jeweils zuständige Abteilungen im Gemeindeamt oder im Magistrat, die im Auftrag des Bürgermeisters tätig werden. Mit „Bürgermeister“ wird daher das letztlich rechtlich verantwortliche Organ verstanden.

Zumeist gibt es in der Praxis keine Probleme. Dennoch empfiehlt es sich, die gesetzlichen Bestimmungen im Auge zu behalten und unter Umständen mit dem Bürgermeister Vereinbarungen zu treffen.

Zu a):

Der Bürgermeister erfüllt die Gesetzespflicht gemäß § 20 Abs. 7 Meldegesetz nur „auf Verlangen“. Er gibt Auskünfte über die Meldedaten all jener Personen in der politischen Gemeinde, die sich zur Evangelischen Kirche in Österreich „bekennen“. (Es handelt sich also um eine generelle Auskunft darüber, wer in den öffentlichen Dokumenten, z. B. in den Meldeformularen, die Rubrik Religionszugehörigkeit ausgefüllt hat.) Rechtlich gesehen handelt es

sich um eine „Holschuld“ der Evangelischen Pfarrgemeinden. Die Auskünfte sind gebührenfrei. Die Form der Erfüllung der Meldeauskunft durch den Bürgermeister/das Gemeindeamt ist jedoch nicht näher geregelt (siehe unten „Empfohlene Vorgangsweise“).

(Diese gesetzliche Bestimmung ist gleichzeitig mit der Abschaffung der Haushaltslisten eingeführt worden; und da auch die kommende Volkszählung ohne Haushaltslisten durchgeführt werden wird, gilt diese Vorgangsweise als Ersatzlösung für die früher bestehende konkrete Meldepflicht an die Pfarrgemeinden.)

Zu b):

Von all dem zu unterscheiden ist die Frage von konkreten namentlichen Auskünften, die von den lokalen Meldebehörden erbeten werden. Die lokale Meldebehörde, das ist der Bürgermeister bzw. das Gemeindeamt und der Magistrat, kann befragt werden, ob oder wo eine namentlich bestimmte Person, die sich als evangelisch deklariert hat, im Gemeindegebiet gemeldet ist. Diese Auskunft ist gebührenfrei.

Wenn diese Abfrage ohne Ergebnis bleibt, ist eine neue Anfrage an das Zentrale Melderegister zu stellen. Jede Abfrage beim Zentralen Melderegister ist mit einer Gebühr von € 3,— belastet.

Empfohlene Vorgangsweise zu a):

Wie der Bürgermeister/das Gemeindeamt das „Verlangen“ einer Evangelischen Pfarrgemeinde erledigt, wird am besten vereinbart, nämlich zwischen dem Presbyterium und dem Bürgermeister bzw. den Bürgermeistern, wenn eine Pfarrgemeinde in das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden fällt. Jahres-, Halbjahres- oder Monatsmeldungen wären denkbar.

Empfohlene Vorgangsweise zu b):

Im Falle der Meldeauskünfte für konkrete Personen ist jedenfalls in zwei Schritten vorzugehen: Zuerst ist die lokale Meldebehörde zu befragen; ihre Auskünfte sind mit den kircheninternen Dateien, also z. B. EGON, abzustimmen: Erst bei Ergebnislosigkeit sollte das Zentrale Melderegister über das lokal zuständige Gemeindeamt, entweder als „Einzelauskunft“ oder als „Massenauskunft“, befragt werden; eine direkte Verbindung zum Zentralen Melderegister ist nicht eingerichtet (z. B. in Wien siehe: <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/meldeservice.html>). Der Wiener Verband hat für sich bereits eine geeignete Form vereinbart, Gratulation!

Zur Illustration ein „lustiges“ Beispiel aus der jüngsten Praxis:

Ein Bürgermeister ersuchte einen Presbyter um „Hilfe“, weil sich ein auf Grund der Meldedaten zugezogener deutscher evangelischer Staatsangehöriger bei der politischen Gemeinde beschwert und sie mit einer Klage in der Annahme bedroht hatte, dass der Bürgermeister Datenschutzbestimmungen verletzt hätte. Der „Fall“ konnte schnell und einvernehmlich gelöst werden, nachdem die gesetzlichen Bestimmungen und die kirchengesetzlichen Regelungen dem „Beschwerdeführer“ bekannt gegeben wurden.

Abschließend soll daran erinnert werden, dass alle diese Daten die Grundlage für die vielen Betreuungsmaßnahmen der Pfarrgemeinde für die Gemeindeglieder darstellen.

B. Austritte/Neue Durchführungsbestimmungen

Rechtsgrundlagen betreffend des Austrittes aus einer Kirche sind

- ◆ das Gesetz vom 25. Mai 1868 über interkonfessionelle Verhältnisse der Staatsbürger;
- ◆ Übertrittsverordnung in Durchführung des Gesetzes über interkonfessionelle Verhältnisse;
- ◆ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1988; und
- ◆ Erlass des Bundesministeriums (Kultusamt) aus dem Jahre 2005 zur Klarstellung einiger offener Fragen.

Daraus ergibt sich zusammenfassend:

- a) der Austritt aus einer Kirche ist vor der Bezirksverwaltungsbehörde zu erklären (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut), niemals bei der Pfarrgemeinde;
- b) die staatliche Behörde muss das evangelische Wohnsitzpfarramt über den Austritt verständigen (dies erfolgt nach jüngsten Erfahrungen spät oder verspätet oder gar nicht); es empfiehlt sich daher nachzuzufragen oder mit dem/der zuständigen ReferentIn einen direkten Kontakt herzustellen;
- c) die Behörde hat die Daten der Abmeldung in einer Niederschrift bei mündlicher Vorsprache festzuhalten; der Austritt kann auch schriftlich erfolgen;
- d) als primärer Nachweis der Zugehörigkeit zur Kirche, von der der Austritt erklärt wird, kommt der Taufschein in Frage, natürlich in Verbindung mit der Feststellung der Identität des Erklärenden und des Nachweises seines vollendeten 14. Lebensjahres. Wenn ein Original fehlt, ist die Besorgung eines Ersatztaufscheines grundsätzlich zumutbar; nur wenn dies nicht der Fall sein sollte, gelten als subsidiäre Nachweise, die von der Bezirksverwaltungsbehörde akzeptiert werden müssen, Belege oder Zahlungsnachweise zum Kirchenbeitrag oder Zahlungsaufforderungen oder Bescheide zur Leistung eines Kirchenbeitrages oder andere Bestätigungen, wie z. B. des Finanzamtes (Einkommensteuerbescheid, Sonderausgaben) oder einer kirchlichen Finanzstelle betreffend die Mitgliedschaft in der Kirche.

C. Eintritte/Asylverfahren

In Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. finden vermehrt Übertritte aus der islamischen Glaubensgemeinschaft bzw. konkreten muslimischen Gemeinden in die Evangelische Kirche statt. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass im Taufgespräch und in ähnlichen Gesprächen neben den seelsorgerlichen Fragen und den Maßnahmen, die zum Eintritt in die Evangelische Kirche gefordert sind, auch die persönliche Rechtslage der Konvertiten besprochen und schriftlich festgehalten wird. Es ist auf Grund der Erfahrungen aus jüngster Zeit nicht auszuschließen, dass amtsführende PfarrerInnen in Asylverfahren als Zeugen geladen werden, um über die Glaubwürdigkeit der Konversion von Asylwerbern oder über andere

relevante Daten Auskunft zu geben. Es empfiehlt sich übrigens, bei Mitwirkungen in Asylverfahren vorher mit dem Kirchenamt A. B. Kontakt aufzunehmen.

Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Günter Reimeir
Kirchenrat

40. Zl. Kol 10; 735/2008 vom 10. März 2008

Kollektenaufruf der Evangelischen Jugend für das Konfirmationsfest 2008

Liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte ist zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben und Projekte der Evangelischen Jugend Österreich bestimmt.

Die Kirche hat der Evangelischen Jugend die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie in Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen sollen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen. Sie sollen erfahren, dass das Wort Jesu auch für sie gilt: *Ich lebe und ihr sollt auch leben.*

Mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2008 unterstützen Sie ein landesweites Netzwerk von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Rückgrat der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden. Mit praxisbezogenen Schulungen vermittelt die Evangelische Jugend hilfreiches und modernes Wissen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie begleitet und unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgaben.

Darüber hinaus veranstaltet die Evangelische Jugend regionale sowie österreichweite Projekte für Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen. Unsere Veranstaltungen sind Räume der Begegnung und des Austausches, bei denen evangelische Werte vermittelt werden sollen. Hierzu gehört vor allem die Organisation und Durchführung der Sommerfreizeiten, bei denen jährlich Kinder und Jugendliche einzigartige und unvergessliche Ferientage erleben. Das bewusste Miteinander unterschiedlicher Menschen und Meinungen ist eine wichtige Erfahrung auf dem Weg des Erwachsenwerdens.

Ein Kristallisations- und Identifikationspunkt evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist das Jugendfreizeitheim Burg Finstergrün. Seit mehr als 60 Jahren nehmen jährlich mehr als 4000 Kinder und Jugendliche das Angebot in Anspruch, spannende und erlebnisreiche Ferientage in diesem außergewöhnlichen Ambiente zu erleben. Die Evangelische Jugend Österreich sorgt dafür, dass dieser einzigartige Ort erhalten bleibt und der gebotene Standard gehalten bzw. laufend verbessert wird.

Mit ihrer Spende helfen Sie der Evangelischen Jugend Österreich ihren Auftrag zu erfüllen, damit die Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen auch aus ihrer Pfarrgemeinde sich begegnen können, im Glauben wachsen und durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben im Glauben eingeladen und befähigt werden.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen herzlich für Ihre großzügige Unterstützung.

41. Zl. Kol 07; 599/2008 vom 26. Feber 2008

Kollektenaufruf der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich für den Sonntag Jubilate — 13. April 2008

Am Sonntag Jubilate, dem 3. Sonntag nach Ostern, bittet die **Evangelische Frauenarbeit** sehr herzlich um Ihre Kollekte.

Engagierte und wissensdurstige Frauen schließen sich oft zu Frauenrunden zusammen. Pro Jahr treffen sich so bei schätzungsweise 2300 Veranstaltungen einige tausend Frauen.

Sie wollen etwas für sich — aber auch — für ihre evangelische Pfarrgemeinde tun. Frauen unterstützen die Arbeit des Pfarrers, der Pfarrerin, beten und lesen gemeinsam in der Bibel, arbeiten beim Weltgebetstag der Frauen mit, diskutieren und bilden sich umfassend weiter, basteln und backen für den guten Zweck, organisieren Flohmärkte, stellen ihre Zeit zur Verfügung, bringen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten gerne ein und geben diese an andere weiter.

Die Evangelische Frauenarbeit möchte das nötige Arbeitsmaterial bereitstellen, um diese hoch motivierten und unentgeltlich arbeitenden Frauen zu entlasten.

Das geschieht z. B. durch Herausgabe des Magazins „*efa*“, durch Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen, durch Zurüstung von Multiplikatorinnen, die für unsere **Aktion „Brot für Hungernde“** tätig werden und Frauen für die Probleme in der Einen Welt sensibilisieren. Frauen erfahren so Gemeinschaft und Solidarität.

Auch Bausteine für einen Frauengottesdienst (wie zum heutigen Sonntag Jubilate) werden jedes Jahr neu gestaltet und herausgegeben.

Frauennetzwerke beflügeln, Frauenarbeit bringt uns allen etwas. Frauenarbeit ist wichtig. Und kostet Geld.

Bitte unterstützen Sie deshalb unsere Arbeit mit einer großzügigen Kollekte. Vielen Dank!

42. Zl. Kol 26; 733/2008 vom 10. März 2008

Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 20. April 2008, für Kirchenmusik

„*Zwingt die Saiten in Cythara / und lasst die süße Musika / ganz freudereich erschallen*“ — so heißt es im Lied „Wie schön leuchtet der Morgenstern“ von Philipp Nicolai, dessen 400. Todestages wir heuer gedenken.

„*Zwingt die Saiten*“ — von selbst geht es nicht mit der Musik, Anstrengungen sind vonnöten. Viele Gaben werden schon eingebracht von den vielen ehren- und nebenamtlichen OrganistInnen und ChorleiterInnen, ihre Förderung, die Aus- und Fortbildung ist aber ein stetes Anliegen; ob bei der Werkwoche für Kirchenmusik oder bei Seminaren, die der Verband für Evangelische Kirchenmusik veranstaltet, jedenfalls ermöglicht durch Ihre Gabe!

„*die süße Musika*“ — ob alte oder neue Musik: es braucht Mittel, um die „Musica“ „erschallen“ zu lassen: Materialien, Noten, Ausführende, aber auch die Vernetzung und Informationen z. B. durch die Publikation „Praxis der Kirchenmusik“. Viele kirchenmusikalische Veranstaltungen werden erst möglich durch Ihre Unterstützung.

„*ganz freudereich*“ — so strahlen Gesichter z. B. bei der Singwoche des Verbandes oder beim letzten gesamtösterreichischen Chortreffen, so wird das Singen immer wieder von denen erlebt, die sich darauf einlassen. Dass das Singen in der Kirche lebendig bleiben kann, ist nicht selbstverständlich, Veranstaltungen wie die o. g. helfen dazu und können realisiert werden durch Ihre Kollekte.

So bedanken sich der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich und das Amt für Kirchenmusik ganz herzlich für Ihre Gabe des letzten Jahres und erbitten auch heute wieder Ihre Unterstützung für ihre vielfältigen Aufgaben.

43. Zl. IM 03 a; 845/2008 vom 18. März 2008

Evangelische Diakonie Wien: Namensänderung, Vorstand

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat mit Bescheid vom 11. Dezember 2007 dem Antrag des Superintendenten Ausschusses der Superintendentenz A. B. Wien auf Änderung des Namens der Diakonie Wien in

Stadtdiakonie Wien

stattgegeben.

Der Superintendenten Ausschuss der Superintendentenz A. B. Wien hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Personen in den Vorstand der Stadtdiakonie Wien gewählt:

Vorsitzende:	Dr. Liese Toscani 1030 Wien, Weyrgasse 7/7
Vorsitzende-Stellv.:	Eleonore Schüle 1150 Wien, Ullmannstraße 45
Schriftführer:	Senior Mag. Hans-Jürgen Deml 2130 Mistelbach, Hugo-Riedl-Straße 13
Finanzen:	Mag. Doris Roudny 3032 Eichgraben, Paukhofstraße 25

44. Zl. S 15; 582/2008 vom 26. Feber 2008

„Lutherischer Lektorenbund“: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 5. Feber 2008 dem Antrag auf Anerkennung des „Lutherischen Lektorenbundes“ als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß Artikel 71 KV stattgegeben und die vorgelegten Statuten in der Fassung vom 1. Feber 2008 genehmigt.

45. Zl. G 16; 850/2008 vom 19. März 2008

Mindestgehälter-Verordnung 2007

Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat in seiner Sitzung am 11. März 2008 beschlossen, im Einvernehmen mit den Mitarbeitervertretungen, die Schemata der Mindestgehäl-

ter für die Qualifikationsgruppen I bis V im Laufe des Jahres 2008 den veränderten Gegebenheiten anzupassen und, unabhängig von der jährlichen Inflationsabgeltung, neu zu erstellen.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

46. Zl. G 16; 557/2008 vom 22. Feber 2008

Mindestgehälter-Verordnung 2008

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben nach einem durchgeführten Begutachtungsverfahren in ihrer gemeinsamen Sitzung am 6. Feber 2008 dem gemeinsamen Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. und der Mitarbeitergruppenvertretung zugestimmt, die SOLL-Gehälter, das sind die in den Gehaltstabellen der Mindestgehälter-Verordnung festgesetzten Gehaltsstufen aller Qualifikationsgruppen, um jeweils 2,1% anzuheben und die IST-Gehälter, das sind die zur Zeit tatsächlich bezahlten Gehälter, um jeweils 1,9% anzuheben.

Ab 1. Jänner 2008 lauten daher die für 2008 gültigen Tabellen des § 4 der Mindestgehälter-Verordnung wie folgt:

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.200,83
3– 4	2	1.212,53
5– 6	3	1.224,14
7– 8	4	1.235,75
9–10	5	1.247,26
11–12	6	1.259,16
13–14	7	1.270,77
15–16	8	1.282,48
17–18	9	1.293,99
19–20	10	1.305,89
21–22	11	1.317,40
23–24	12	1.329,21
25–26	13	1.340,72
27–28	14	1.352,32
29–30	15	1.364,03
31–32	16	1.375,74
33–34	17	1.387,44
35–36	18	1.399,15
37–38	19	1.410,76
39–40	20	1.422,46
41–42	21	1.434,07

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.247,26
3– 4	2	1.268,02
5– 6	3	1.288,68
7– 8	4	1.309,43
9–10	5	1.329,99
11–12	6	1.350,65
13–14	7	1.371,31
15–16	8	1.391,77
17–18	9	1.412,63
19–20	10	1.434,27
21–22	11	1.453,85
23–24	12	1.474,31
25–26	13	1.494,97
27–28	14	1.515,82
29–30	15	1.536,87
31–32	16	1.558,71
33–34	17	1.581,04
35–36	18	1.603,77
37–38	19	1.627,48
39–40	20	1.650,69
41–42	21	1.674,50

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung Terminkoordination, Korrespondenz, usw. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden (bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.293,89
3– 4	2	1.320,55
5– 6	3	1.347,21
7– 8	4	1.373,67
9–10	5	1.400,23
11–12	6	1.426,79
13–14	7	1.453,45
15–16	8	1.480,11
17–18	9	1.506,57
19–20	10	1.533,43
21–22	11	1.561,76
23–24	12	1.590,78
25–26	13	1.620,59
27–28	14	1.650,69
29–30	15	1.681,09
31–32	16	1.711,59
33–34	17	1.742,38
35–36	18	1.773,17
37–38	19	1.803,76
39–40	20	1.834,45
41–42	21	1.865,15

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintenden, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände (mit mehr als zirka 2500 Mitgliedern), Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz)

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.438,99
3– 4	2	1.469,88
5– 6	3	1.500,77
7– 8	4	1.531,95
9–10	5	1.565,01
11–12	6	1.598,65
13–14	7	1.633,97
15–16	8	1.668,99
17–18	9	1.718,67
19–20	10	1.769,33
21–22	11	1.835,73
23–24	12	1.902,43
25–26	13	1.968,93
27–28	14	2.035,14
29–30	15	2.101,83
31–32	16	2.168,43
33–34	17	2.235,33
35–36	18	2.301,53
37–38	19	2.368,53
39–40	20	2.434,83

Für die Qualifikationsgruppe V:

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter,

EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendentenz, bzw. die Gesamtgemeinde)

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.741,76
3– 4	2	1.779,52
5– 6	3	1.817,27
7– 8	4	1.855,39
9–10	5	1.895,79
11–12	6	1.936,91
13–14	7	1.980,07
15–16	8	2.022,87
17–18	9	2.083,59
19–20	10	2.145,51
21–22	11	2.226,67
23–24	12	2.308,19
25–26	13	2.389,47
27–28	14	2.470,39
29–30	15	2.551,91
31–32	16	2.633,30
33–34	17	2.715,06
35–36	18	2.795,98
37–38	19	2.877,86
39–40	20	2.958,90

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

47. Zl. KB 06; 740/2008 vom 10. März 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren

Superintendentenz	2008	2007
	Euro	
Burgenland	57.934,11	70.059,87
Kärnten	93.080,13	82.915,19
Niederösterreich	101.591,32	86.686,77
Oberösterreich	87.368,38	89.685,46
Salzburg-Tirol	73.806,43	45.237,86
Steiermark	58.503,78	73.365,07
Wien	950.205,79	969.043,16
	1,422.489,94	1,416.993,38

Steigerung 2008 gegenüber 2007:
0,39% (1,416.993,38)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:
7,75% (1,320.235,14)

48. Zl. Sup 1; 688/2008 vom 5. März 2008

Evangelische Superintendentenz A. B. Kärnten — Superintendentialgemeindeordnung

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol hat in ihrer Sitzung am 31. März 2007 gemäß Art. 55 Abs. 2 Z. 2 KV die nachstehende Superintendentialordnung beschlossen:

Inhalt:

- I. Mitglieder der Superintendentialversammlung — §§ 1 bis 3
- II. Vorsitz in der Superintendentialversammlung — § 4
- III. Gliederung der Superintendentenz in Regionen — §§ 5 bis 7
- IV. Superintendentialausschuss — §§ 8 bis 9
- V. Schulamt — § 10

- VI. Beauftragte für übergemeindliche Aufgaben — §§ 11 bis 12
- VII. Übergemeindliche Arbeitszweige — § 13
- VIII. Schlussbestimmungen

I. Mitglieder der Superintendentialversammlung

§ 1. Gemäß Art. 53 Abs. 1 KV gehören der Superintendentialversammlung an:

- a) nach Z. 1: der Superintendent/die Superintendentin,
- b) nach Z. 2: der Superintendentialkurator/die Superintendentialkuratorin,
- c) nach Z. 3: alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Superintendentenz, denen die Leitung von Pfarrämtern übertragen ist (KV Art. 22) sowie alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen auf systemisierten (!) Pfarrstellen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden,
- d) nach Z. 4: weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus den Reihen seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt. Scheiden sie aus dem Presbyterium, das sie wählte, aus, erlischt die Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung. Sind für zwei oder mehrere Pfarrgemeinden gemeinsame Pfarrstellen eingerichtet, wählt jedes Pfarrgemeindepresbyterium einen weltlichen Abgeordneten/eine weltliche Abgeordnete,
- e) nach Z. 7: ein/eine von den hauptamtlichen Religionslehrern/-lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein/eine von den Religionslehrern/-lehrerinnen an Pflichtschulen gewählter Abgeordnete/eine gewählte Abgeordnete A. B.

§ 2. Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV gehören der Superintendentialversammlung weiters an:

- a) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an AHS/BHS,
- b) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an APS,
- c) der Rektor/die Rektorin der Diakonie Kärnten,
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Evangelischen Jugend,
- e) eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit.

§ 3. Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV sind alle zu wählenden Mitglieder (nach Punkt 1 b, 1 d, 1 e, 2 d und 2 e) für die sechsjährige Funktionsperiode zu wählen bzw. zu entsenden. Es sind ferner für die Mitglieder nach Punkt 1 d, 1 e, 2 d und 2 e je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

II. Vorsitz in der Superintendentialversammlung

§ 4. Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent/die Superintendentin. Er kann für einzelne Tagesordnungspunkte auch von einem anderen Mitglied des Superintendentialausschusses übernommen werden.

III. Gliederung der Superintendentenz in Regionen

§ 5. Vom Superintendentialausschuss ist jeweils am Beginn einer Funktionsperiode die Zustimmung des Synodalausschusses gemäß Art. 55 Abs. 1 Z. 2 KV zur Wahl eines dritten Seniors/einer dritten Seniorin einzuholen. Bei der Wahl der Senioren/Seniorinnen ist darauf zu achten, dass für jede der in § 6 genannten Regionen jeweils ein Senior/eine Seniorin gewählt wird.

§ 6. Die Pfarrgemeinden der Superintendentenz werden in drei Regionen (Oberkärnten und Osttirol, Großraum Villach, Mittel- und Unterkärnten) zusammengefasst, wobei die Zuordnung zu den Regionen durch den Superintendentialausschuss zu erfolgen hat. Hierbei ist auf die geografischen Verhältnisse zu achten.

§ 7. Gemäß Art. 66 Abs. 1 KV wird der Wirkungskreis der Senioren/Seniorinnen folgend festgelegt:

- a) Vertretung des Superintendenden/der Superintendentin nach Absprache,
- b) Kontrolle der Matrikenzeitschriften und Rechnungsabschlüsse der Pfarrgemeinden der zugeordneten Region,
- c) Mitwirkung bei den Visitationen in den Gemeinden der zugeordneten Region,
- d) Einberufung und Leitung von Arbeitsgemeinschaften von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, Presbytern und Presbyterinnen, Gemeindevertretern und -vertreterinnen und anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aus den Pfarrgemeinden der zugeordneten Region im Einvernehmen mit dem Superintendenden/der Superintendentin. Bei Zusammenkünften von Presbytern/Presbyterinnen und Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen ist auch das Einvernehmen mit dem/der Superintendentialkurator/Superintendentialkuratorin herzustellen, ebenfalls sind die Pfarrämter zu verständigen.

IV. Superintendentialausschuss

§ 8. Die Zusammensetzung des Superintendentialausschusses erfolgt gemäß Art. 60 KV.

§ 9. Geschäftsordnung:

Der Superintendentialausschuss kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen, um festzulegen, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden. Auch können unter der Verantwortung einzelner Mitglieder des Superintendentialausschusses Arbeitsgruppen eingesetzt werden, welchen auch andere in eine Gemeindevertretung wählbare Personen angehören können. Hierdurch werden die Zuständigkeiten, die dem Superintendentialausschuss als Gremium nach den kirchlichen Rechtsvorschriften übertragen sind, nicht berührt.

V. Schulamt

§ 10. Die Aufgaben des Schulamtes sind in der Schulamtsordnung geregelt.

VI. Beauftragte für übergemeindliche Aufgaben

§ 11. Im Bereich der evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol sollen für die nachstehend angeführten übergemeindlichen Aufgaben Beauftragte

durch den Superintendentialausschuss bzw. nach anderen bestehenden Regelungen bestellt werden:

- a) Sektenreferat
- b) Lektorenausbildung
- c) EAWM (Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission)
- d) Kirchenbeitrag
- e) evangelische Mitglieder der ökumenischen Kontaktkommission
- f) Armutskonferenz
- g) „Saat“
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Hochschuleseelsorge
- j) Familien- und Alleinerzieherseelsorge
- k) Senioren- und Seniorinnenarbeit
- l) Männerarbeit
- m) Homosexuellenseelsorge
- n) Kirchenmusik
- o) Notfallseelsorger/-seelsorgerinnen
- p) Umwelt
- q) „Wirtschaft im Dienst des Lebens“
- r) Christlich-jüdischer Dialog
- s) Evangelische Polizeiseelsorge
- t) Ökumene
- u) EDV

§ 12. Der Superintendentialausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass diese Beauftragten oder andere Vertreter/Vertreterinnen von Arbeitsbereichen innerhalb der Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol zu einer Sitzung der Superintendentialversammlung eingeladen werden.

VII. Übergemeindliche Arbeitszweige

§ 13. Im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol bestehen derzeit übergemeindliche Einrichtungen, diakonische Anstalten und sonstige Arbeitszweige, die nachfolgend angeführt werden:

1. nach der KV bzw. Kirchengesetzen organisiert:

- (1) Werke der Kirche nach Art. 69 Abs. 1 KV:
 - a) Evangelische Jugend
 - b) Evangelische Frauenarbeit
- (2) Evangelisch-kirchliche Vereine nach Art. 70 KV:
 - a) GAV in Österreich — Zweigverein Kärnten
 - b) Evangelisches Bildungswerk Kärnten
 - c) Evangelische Akademie Kärnten
 - d) Evangelischer Verein für Freizeit und Erholung (Campingseelsorge)
 - e) Evangelischer Lehrerverein in Österreich, Landesverband Kärnten
 - f) Martin-Luther-Bund in Österreich — Kärnten und Osttirol
 - g) Verein für die Pflege evangelischer Glaubensüberlieferung in Kärnten (Diözesanmuseum Fresach)
 - h) Christlicher Missionsverein.

(3) Gemeindeverbände nach Art. 31 Abs. 1 KV:

Gemeindeverband für die Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis.

(4) Dienstnehmersvertretungen:

- a) Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer i. Ö. (VEPPO)
- b) MitarbeiterInnenvertretung der weltlichen Angestellten.

2. von staatlichen Stellen eingerichtete oder finanzierte Arbeitsbereiche:

- a) Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht an AHS/BHS
- b) Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht an APS
- c) Militärseelsorge beim Militärkommando Kärnten

3. In der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol besteht folgende Diakonische Anstalt:

Diakonie Kärnten (Werk der Kirche)

VIII. Schlussbestimmung

Diese Superintendentialordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Superintendentialordnungen außer Kraft.

Die Superintendentialordnung wurde von der 53. Superintendentialversammlung am 31. März 2007 angenommen.

49. Zl. S 013; 797/2008 vom 14. März 2008

Änderung Kuratorium Predigerseminar

Laut Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 11. März 2008 ist im Kuratorium des Predigerseminars Fachinspektorin Mag. Gisela Ebmer vertreten.

50. Zl. GD 104; 846/2008 vom 18. März 2008

Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Amstetten: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 7. Jänner 2008 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Amstetten geändert in:

Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Amstetten-Waidhofen/Ybbs

51. Zl. GD 400; 651/2008 vom 3. März 2008

Ausschreibung (zweite) beider Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche

Die beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck Ost sind mit **1. September 2008** neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wer wir sind:

- Wir bilden eine relativ junge, lebendige Pfarrgemeinde (1970) mit zirka 2400 evangelischen ChristInnen.
- Wir sind eine sozial engagierte Gemeinde.

- Wir sind eine Taufpfingstgemeinde.
- Das Gemeindegebiet ist in zwei Sprengel aufgeteilt und umfasst einerseits Innsbruck — östlich der Sill, Wipptal, Stubaital, östliches Mittelgebirge und andererseits das Olympische-Dorf, Thaur, Absam, Hall, Mils, Rinn und Tulfes.
- Zur Pfarrgemeinde gehört einerseits die Auferstehungskirche mit dem Pfarrhaus in Innsbruck und andererseits die Johanneskapelle mit dem angrenzenden Gemeinderaum im 10 km entfernten Hall in Tirol.
- Im Gemeindegebiet liegt das Evangelische Jugendheim Nößlachjoch. Dieses wird von einem eigenen Verein verwaltet und steht für gemeindliche Freizeiten bereit.

Die zukünftigen PfarrerInnen unserer Gemeinde können auf viele MitarbeiterInnen zählen:

- zwei halbtägig beschäftigte Pfarramtsassistentinnen,
- mehrere Religionslehrerinnen an Pflicht- und höheren Schulen,
- eine teilzeitbeschäftigte Pädagogin für die Arbeit mit Kindern,
- mehrere erfahrene LektorInnen und OrganistInnen,
- zahlreiche ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die in der Kinder-, Jugend-, SeniorInnen- und sonstiger gemeindlicher Arbeit tätig und in mehreren MitarbeiterInnenkreisen organisiert sind.

Die Pfarrstellen

- Gemäß der Gemeindeordnung wechselt die **Amtsführung** im 3-Jahres-Rhythmus.
- **Gottesdienste** sind jeden Sonn- und Feiertag in der Innsbrucker Auferstehungskirche und in der Johanneskapelle in Hall in Tirol zu feiern. Dazu kommen Gottesdienste zu Weihnachten und Ostern in Predigtstationen. Kinder-, Krabbel- und Familiengottesdienste feiern wir regelmäßig.
- **Religionsunterricht** ist im üblichen Ausmaß von je acht Stunden zu erteilen.
- Die zukünftige **Zusammenarbeit** mit der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche ist uns wichtig.
- Die **ökumenischen Kontakte** z. B. zu katholischen Nachbargemeinden sind sehr gut und intensiv.

Weitere Aufgaben beider Pfarrstellen sind:

- Gemeindeaufbau und -konzeptarbeit wie z. B. neue Gottesdienstformen.
- Ausprägung eigener regionaler Kristallisationspunkte und Gewinnung Fernstehender.
- Konfirmandenarbeit (evt. im Wechsel mit der anderen Pfarrstelle).
- Vernetzung und Begleitung der MitarbeiterInnen.
- Mitarbeit bei der inhaltlichen Konzeption zu den alten und neuen Gemeinderäumen.

Profilgebende Aufgabenbereiche Pfarrstelle A

- Kinder, Jugend, Familien,
- junge Gemeinde und StudentInnen,
- spezielle Aufgaben im Bereich des interreligiösen Dialogs,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Begleitung von ReligionslehrerInnen.

Profilgebende Aufgabenbereiche Pfarrstelle B

- Singles, Paare, Erwachsene ab 30,
- Altenheimseelsorge und Seniorenarbeit,
- spezielle Aufgaben im Bereich der Ökumene,
- Ausbildung und Begleitung von LektorInnen,
- Bildungsarbeit,
- Bibelwoche.

Die Pfarrstelle B kann auch in zwei 50%-Teilpfarrstellen geteilt werden.

Wir suchen in jedem Fall engagierte PfarrerInnen die

- zuhören können und einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegen,
- Menschen begeistern können und offen für Neues sind, sowie
- Gestaltungsfreude und Lust zur Innovation mitbringen,
- die Teamfähigkeit zu ihren Stärken zählen, besonders kontaktfreudig auf Menschen zugehen, für Suchende bereit sind, kollegiale Zusammenarbeit schätzen und gründliche theologische Arbeit leisten möchten.

Wir bieten:

- Die Möglichkeit das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten,
- vielfache Unterstützung durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen bei der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen, aber auch bei Gottesdiensten,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen.
- **Innsbruck** hat zirka 130.000 Einwohner, bietet als Universitäts- und Hochschulstadt entsprechende Bildungs- und Kultureinrichtungen. Sowohl das Stadtgebiet, als auch die Tiroler Berge und Täler bieten zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten.
- Das zweigeschossige **Pfarrhaus** mit Garten und Garage liegt zentrumsnah im Stadtteil Reichenau in Parklage. Die beiden 4-Zimmer-Dienstwohnungen haben eine Fläche von 95 m² bzw. 108 m². Kindergarten, Volks- und Hauptschule sowie ein Realgymnasium sind zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist hervorragend.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung** und bitten Sie, diese **bis 10. Mai 2008** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, zu senden.

Nähere Informationen geben Pfarrerin Fridrun Weinmann (Tel. 0699-18877533; fridrun.weinmann@utanet.at) und Kuratorin Gerlinde Busse (Tel. 0699-18877522 oder 0699-10706552; gbusse@utanet.at).

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage www.auferstehungskirche.at.

52. Zl. GD 272; 655/2008 vom 3. März 2008

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan mit Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg wird mit 1. September 2008 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

... eine relativ junge Pfarrgemeinde (1920), die $\frac{1}{3}$ des Bezirkes St. Veit mit seiner Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan umfasst und **zirka 1770 Evangelische** betreut.

Die Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg ist eine Toleranzgemeinde (1784). Hier sind zirka 100 Gemeindeglieder ansässig.

St. Veit an der Glan hat zirka 13.000 Einwohner und liegt 20 km von der Landeshauptstadt Klagenfurt entfernt. Es gibt sehr gute Verkehrsverbindungen dorthin. Auch in St. Veit an der Glan selbst sind alle Schultypen vorhanden.

Zur Pfarrgemeinde gehören die zentral gelegene **Christuskirche in St. Veit an der Glan** mit angeschlossenem Pfarrhaus, eine **Kirche in Eggen am Kraigerberg**, und eine **Predigtstation in Klein St. Paul**.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrwohnung auf der einen Seite und der große Gemeindesaal auf der anderen Seite, durch den die Kirche erreichbar ist.

Im 1. Stock befinden sich eine Küsterwohnung, ein Gästezimmer mit Bad/WC sowie eine große Kanzlei.

Das Pfarrhaus ist zentral beheizt (Ölheizung).

Gottesdienste sind jeweils um 9 Uhr am 1., 2., 4. und eventuell 5. Sonntag in der Christuskirche St. Veit/Glan und am 3. Sonntag in Eggen am Kraigerberg. Am 4. Sonntag im Monat (außer Juli und August) gibt es zusätzlich um 10.45 Uhr im Kulturhaus in Klein St. Paul Gottesdienst.

An den Feiertagen selbst sind in St. Veit an der Glan und an den 2. Feiertagen in Eggen Gottesdienste zu halten, am 25. Dezember, am Karfreitag und am Pfingstsonntag auch in Klein St. Paul.

Kindergottesdienste werden von Oktober bis Juni am ersten Sonntag im Monat von einer Mitarbeiterin parallel zum Gottesdienst in St. Veit angeboten.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen (BG/BRG St. Veit, HLW St. Veit und eventuell im BG Tanzenberg) bei einem Pflichtstundenausmaß von **acht Wochenstunden** zu erteilen.

Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von zwei Religionslehrerinnen ganz abgedeckt.

Seelsorglich zu betreuen sind das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in St. Veit, das Bezirksaltersheim in St. Veit und das AIS Pflegeheim in St. Veit-Glandorf.

Ein gut funktionierender Frauenkreis wird von einer Mitarbeiterin der Pfarrgemeinde organisiert und durchgeführt.

Die ökumenischen Kontakte sind gut. Einmal im Monat ist altkatholischer Gottesdienst in der Christuskirche.

Wir bieten

... eine 105 m² große Dienstwohnung im Erdgeschoss des Pfarrhauses, Garten und Garage,

... von Herkunft und Glaubenstradition eine bunte Vielfalt,

... Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in Kinder- und Erwachsenenarbeit, aber auch bei Gottesdiensten.

Wir suchen einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die

... bereit ist, Bewährtes zu achten und Neues anzuregen,

... mit uns die Gottesdienste feiert und Amtshandlungen durchführt,

... die Gemeindeglieder seelsorglich betreut, die Jugend ins Gemeindeleben integriert, religiöse Erwachsenenbildung unterstützt, ältere Gemeindeglieder besucht und Mitarbeiter/innen motiviert.

Ihre Bewerbung senden Sie bis 15. Mai 2008 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan.

Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Inge Haider, Tel. 0676-843611222, Administratorin Regina Leimer, Tel. 0699-18877211.

53. Zl. GD 282; 722/2008 vom 7. März 2008

Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2008 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 3360 Gemeindeglieder und reicht von Lieserbrücke, Molzbichl, Amlach im Osten bis Mallnitz und Flattach bei Obervellach im Mölltal bzw. bis Kleblach-Lind im Drautal. Zirka 2400 Gemeindeglieder leben bei einem Bevölkerungsanteil von zirka 15% in der Bezirkshauptstadt Spittal. Die übrigen leben in den Diasporagebieten der Gemeinde.

Ein besonderes Anliegen der Pfarrgemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Spittal und (parallel dazu) monatlich bzw. zweimonatlich in Obervellach, Kolbnitz, Möllbrücke, Mühlendorf, Sachsenburg und Lind gefeiert. Weitere Predigtstationen sind Mallnitz, das Krankenhaus Spittal und das evangelische Altenheim Bethesda. Die Aufteilung der Gottesdienste erfolgt in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Stunden an einer der höheren Schulen in Spittal.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin halbtags beschäftigt. Die Gemeinde erwartet intensive geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die Dienstwohnung für den zweiten Pfarrer/die zweite Pfarrerin befindet sich im 1. Stock des Gemeindezentrums, das 2001 generalsaniert wurde. Es befindet sich auf demselben Areal wie Kirche und Pfarrhaus im Zentrum Spittals. Die Wohnung hat eine Größe von 125 m² und besteht aus fünf Zimmern plus Küche, Bad, WC. Der Sachbezugswert beträgt € 191,27. Ein großer Garten steht zur gemeinsamen Benützung zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2008 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, zu richten.

Für weitere Informationen stehen gerne Senior Mag. Oliver Prieschl, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, Tel. (04762) 2260 oder 0699-18877266 bzw. Kurator Ernst Neunegger, Tel. 0699-12314290, zur Verfügung.

54. Zl. GD 164; 761/2008 vom 11. März 2008

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2008 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus.

Die Pfarrgemeinde zählt 6300 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 22 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde (4900 Gemeindeglieder) mit dem Gemeindezentrum: Heilandskirche, Pfarrhaus, Martin-Luther-Haus für Veranstaltungen, wo auch sämtliche diözesane Einrichtungen ihre Büroräume haben, Ihle-Haus mit Jugendkeller und Festsaal und der Tochtergemeinde Graz-Liebenau (1400 Gemeindeglieder). Zur Gemeinde gehören auch zwei Kindergärten, zwei Friedhöfe und einige vermietete Objekte.

Die Pfarrgemeinde hat drei Pfarrstellen. Zur ausgeschriebenen Pfarrstelle gehören die Amtsführung für die Pfarrgemeinde sowie gemeinsam mit der zweiten Pfarrerin der Dienst im Bereich der Muttergemeinde. Die dritte Pfarrstelle ist der Tochtergemeinde und der Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde zugeordnet.

Gottesdienste in der Muttergemeinde finden an allen Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche und fallweise in den drei Predigtstationen statt. Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, KonfirmandInnen-Kurs usw. werden auf den amtsführenden Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin und die zweite Pfarrerin aufgeteilt.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der amtsführenden Pfarrstelle sind u. a. Bibelarbeit und Erwachsenenbildung wie z. B. die „Grazer Evangelische-Akademie“.

Zur Amtsführung gehören weiters zahlreiche Managementaufgaben wie die Leitung des Pfarrteams (PfarrerInnen, Gemeindepädagoge, Kantor), des Büroteams, die Koordination sämtlicher Gruppen und Kreise, die inhaltliche Verantwortung für die Gemeindezeitung „Dialog“ u. a.

Die Arbeit der Gemeinde wird von 33 Angestellten und zahlreichen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, Teams und presbyterialen Ausschüssen mitgetragen. Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Konfliktmanagement sind daher Voraussetzung.

Religionsunterricht ist am naheliegenden Akademischen Gymnasium zu halten.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfasst 193 m².

Im Leitbild der Heilandskirche heißt es: „Suchet der Stadt Bestes (Jer. 29, 7). Die Heilandskirche ist gesell-

schaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen im Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur.“

Auf Grund ihrer Geschichte und Lage in der Stadtmitte nimmt die Heilandskirche viele Aufgaben mit großer Öffentlichkeitswirkung wahr. Die Ökumene, der christlich-jüdische Dialog und das interreligiöse Gespräch gehören zu ihrem Selbstverständnis.

Die Pfarrstelle ist eine, die eine Pfarrerin/einen Pfarrer theologisch und gesellschaftspolitisch in besonderer Weise herausfordert und ein interessantes Aufgabengebiet mit vielen Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 23. April 2008 an das Presbyterium, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, bzw. per E-Mail an kurator@evang-graz-heilandskirche.at, erbeten.

Weitere Auskunft und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne der Kurator Hofrat Dr. Ernst Burger, Tel. 0699-18877683, und die derzeit amtsführende Pfarrerin Mag. Christa Schrauf, Tel. 0699-18877680. Die Pfarrgemeinde ist auch unter der Tel.-Nr. (0316) 82 75 28 oder Fax. DW 9 erreichbar.

55. Zl. GD 336; 759/2008 vom 11. März 2008

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf

Die Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf, Obere Hauptstraße 30, 2424 Zurndorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: zurndorf.evang@gmx.at

56. Zl. SCH 10; 764/2008 vom 11. März 2008

Änderung der Anschrift des Evangelischen Schulwerkes A. B.

Die neue Anschrift des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien lautet:

**Evang. Schulwerk A. B. Wien
Steinergasse 3/12
1170 Wien**

**Tel.: (01) 890 50 91
Fax: (01) 402 67 54 16
E-Mail: office@schulwerk.at**

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

57. Zl. HB 01; 755/2008 vom 11. März 2008

Einberufung der Synode H. B.

Über Beschluss des Synodalausschusses H. B. am 6. Februar 2008 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die

3. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

für Donnerstag, den 13. November 2008, von 15:00 bis 19:30 Uhr und

Freitag, den 14. November 2008, von 9:00 bis 15:00 Uhr in 1010 Wien, Dorotheergasse 16, im Gemeindesaal der Reformierten Stadtkirche ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Lauri Hätönen
Vorsitzender
der Synode H. B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 31. März 2008 ist

Prof. Mag. Klaus Schacht

Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich in den Ruhestand getreten.

Er wurde am 9. Juli 1944 in Baden geboren, dort besuchte er die Volksschule und das Humanistische Gymnasium. Schon als Schüler war er in der Jugendarbeit tätig.

Nach zwei Semestern Studium an der Juristischen Fakultät in Wien entschloss er sich zum Theologiestudium und studierte in Wien, Berlin und Zürich.

Nach Abschluss des 1. Exams 1970 unterrichtete er Religion an Pflichtschulen in Wien und absolvierte gleichzeitig eine Ausbildung im „Wiener Arbeitskreis für Tiefenpsychologie“ (Leitung: Prim. Dr. Raoul Schindler). Dabei besuchte er auch Vorlesungen in Kinderpsychiatrie (Prof. Spiel) und Psychosomatik (Prof. Ringel).

1973 begann er sein Vikariat in Wien-Hetzendorf, ein Jahr später in Wien-Simmering, wo er auch im Juni 1975 von Superintendent Prof. Erich Wilhelm ordiniert wurde.

1975 wurde Klaus Schacht auf die zweite Pfarrstelle von Linz-Süd/Tochtergemeinde Neue Heimat gewählt. In den Jahren seines Gemeindepfarramts hat er nicht nur die Tochtergemeinde zur Selbstständigkeit geführt und den Bau des Gemeindezentrums in Linz-Südwest als amtsführender Pfarrer begleitet, sondern auch seelsorgerliche Schritte gesetzt, die für eine gerade im Entstehen begriffene Großstadtgemeinde grundlegend waren. Als geschätzter Lehrpfarrer begleitete er eine Reihe von Lehrvikaren auf deren Weg ins Amt. Neben seiner schriftlichen Arbeit in Aufsätzen und diversen Beiträgen, die ihn stets als profunden Denker und Theologen auswiesen, war Pfarrer Klaus Schacht auch gern geladener Referent zu verschiedenen ökumenischen Fragen und Themen.

Mit 1. Oktober 1990 wurde Klaus Schacht zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.

Linz-Innere Stadt bestellt, die er bis 31. August 2006 inne hatte.

Ab 1. Jänner 1993 besetzte er eine Planstelle des Bundes (Pragmatisierung als Religionsprofessor), ab 1. März 1995 wurde er vom Evangelischen Oberkirchenrat für den Bereich Superintendentenz Oberösterreich auf die Stelle des Fachinspektors für Pflichtschulen bestellt.

Diese Tätigkeit übte er mit Genauigkeit, Sorgfalt und Zielstrebigkeit aus. Ein besonderes Anliegen war ihm die theologische Grundlegung des Religionsunterrichtes; die Fortbildung und Förderung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in diesen Fragen waren ihm besonders wichtig.

In der Fachinspektorenkonferenz hatte er eine wichtige Stimme: Durch sein breit gestreutes theologisches, pädagogisches und rechtliches Wissen hat er den religionspädagogischen Kurs der Evangelischen Kirche wesentlich mitbestimmt.

An übergemeindlichen Tätigkeiten ist Klaus Schacht zu danken für: Linzer ökumenischer Arbeitskreis, Vorstand des Pfarrervereins, Rundfunkarbeit, Militärseelsorge, Kurseelsorge, Mitglied diverser Prüfungskommissionen und langjähriges Mitglied der Südost-Lehrgesprächsgruppe der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, Mitglied der Synoden 1992 bis 2006, ab 2001 auch Obmann des Religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode. In Anerkennung all dieser Tätigkeiten wurde ihm 2005 der Titel Hofrat verliehen.

Seit 1969 ist er mit Christine geb. Kimmel verheiratet, dem Ehepaar wurden vier Kinder geschenkt.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Prof. Mag. Klaus Schacht für seinen engagierten Dienst in unserer Kirche, für das Bemühen um den Religionsunterricht und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen und Geleit für die Zukunft.

(Zl. P 1181; 806/2008 vom 14. März 2008.)

RUHESTAND

Mit 31. März 2008 tritt

Pfarrer Manfred Seiler,

Pfarrer in Ried im Innkreis, in den Ruhestand.

Pfarrer Manfred Seiler wurde am 28. März 1943 in Steyr, Oberösterreich, geboren.

Nach dem Besuch von Volksschule und Hauptschule absolvierte er eine Lehre als Handelskaufmann und war als Einzelhandelskaufmann in Steyr bis zum Jahre 1963 tätig. Schon in dieser Zeit zeigte er durch seine Mitarbeit in der Jugendarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Verantwortung für soziale Fragen und das Zusammenleben der Menschen. Den lang gehegten Wunsch, Pfarrer zu werden, nahm Manfred Seiler in Angriff, in dem er um Aufnahme in das Missionsseminar Neuendettelsau ansuchte. Von 1964 bis 1971 absolvierte Manfred Seiler am Evangelisch-Lutherischen Missions- und Diasporaseminar Neuendettelsau und der Augustana Hochschule das Studium der Evangelischen Theologie.

Nach dem Lehrvikariat in Baden bei Wien mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit wurde er 1972 der Evangelischen Pfarrgemeinde Mattighofen zugeteilt und konnte

sich dort sehr gut in allen pfarramtlichen Tätigkeiten bewähren. Im Juni 1973 bestand Manfred Seiler die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) mit gutem Erfolg. Daraufhin erfolgte am 15. Juli 1973 seine Ordination zum geistlichen Amt durch Superintendent Dr. Leopold Temmel. Von 1973 bis 1977 war Manfred Seiler als Pfarrer in Mattighofen und von 1977 bis 1989 in Wels tätig. Seit 1. September 1989 war Manfred Seiler Pfarrer der weitverstreuten Pfarrgemeinde Ried im Innkreis.

1970 heiratete er Christine Susanne geb. Basien, der Ehe wurden die Töchter Anke (1970) und Nicola Miriam (1973) geschenkt. Seit 1991 ist Manfred Seiler in zweiter Ehe mit Sonja, geb. Baumfeld verheiratet. Sein Engagement aus dem Glauben an Jesus Christus für Menschen, die Hilfe brauchen, zeigt sich auch durch seine kurzfristige Tätigkeit im Diakoniewerk Gallneukirchen, wo er in einem Projekt zur Resozialisierung von Drogenabhängigen tätig war, sowie durch seine Qualifizierung auf dem Gebiet der Psychotherapie.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Manfred Seiler für seinen Dienst und wünscht ihm Gottes Segen und Geleit für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1185 a; 564/2008 vom 25. Feber 2008.)

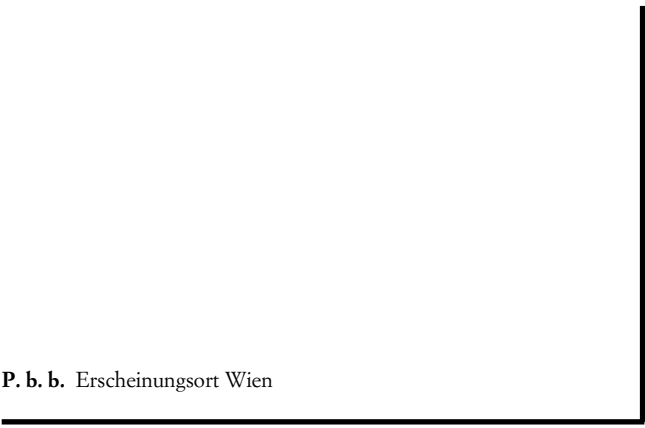
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien





Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A.B.

ANMELDUNG

„Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

am 29. April 2008

Name: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Adresse: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

E-Mail: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Telefon: _____
(bitte für allfällige Rückfragen angeben)

Ich nehme am gemeinsamen Mittagessen

- teil
- nicht teil

Datum: _____

Unterschrift: _____

**Bitte bis 15. April 2008 an das Evangelische Zentrum, z. H. Dagmar Führnstabl,
schicken: Fax 01-479 15 23 DW 550; E-Mail: okr-jur@evang.at**

☒ A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3